



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird;
Begutachtung**

GZ: VD-30/832-2015

Referent: RA Dr. Klemens Stefan Zelger LL.M.

Innsbruck, am 05. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Zahlreiche Bestimmungen des übermittelten Entwurfes sind auf politische Entscheidungen zurückzuführen. Auf diese wird im Rahmen dieser Stellungnahme nicht eingegangen.
2. Bisher war es das Ziel des Gesetzgebers, in den landesgesetzlichen Vorschriften und dazu ergangenen Verordnungen eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet aber zahlreiche Bestimmungen, die dieses gesetzte Ziel in das Gegenteil verkehren und die sowohl bei der administrativen Abwicklung der Jagd als auch bei der praktischen Jagdausübung Hürden aufbauen, die so sicher nicht gewollt sein können.

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE**

Wir sprechen für Ihr Recht

3. Manche der geplanten Formulierungen zeigen den Willen des Gesetzgebers, bestimmte Dinge zu regeln, sind jedoch derart überschießend formuliert, dass die Administration der Jagd und die praktische Jagdausübung selbst erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht werden, den Bezirksverwaltungsbehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand und den Organen des Jägerverbandes (Hegemeister, Bezirksjägermeister) zusätzlich Aufgaben aufgebürdet werden und dass tatsächlich diese geplanten Änderungen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Jagdausübungsberechtigten verbunden sein werden.
4. Es fällt auf, dass zahlreiche Verordnungsmöglichkeiten neu geschaffen wurden, die die Jagdausübungsberechtigten unmittelbar berechtigen oder verpflichten können. Es kann sein, dass die Grundlagen für die Erlassung einer solchen Verordnung nicht oder nicht ausreichend erhoben wurden oder bei der Erlassung der Verordnung nicht sämtliche Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Der Jagdausübungsberechtigte hätte dann nur die Möglichkeit, ein aufwändiges Normprüfungsverfahren einzuleiten oder im anschließenden Verwaltungsstrafverfahren eine Strafverfügung / Straferkenntnis zu bekämpfen.

Hier entsteht ein Rechtsschutzdefizit. Der Jagdausübungsberechtigte hat in diesen Bereichen keine Parteistellung.

Weiters fällt auf, dass bei zahlreichen Verordnungsmöglichkeiten der Grundeigentümer oder der Jagdausübungsberechtigte nicht antragslegitimiert ist. Als Beispiel sei hier die Vorverlegung des Fütterungsbeginns genannt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine Vielzahl von Bereichen vorsieht, in welchen neue Verordnungen zu erlassen sein werden. Nur als Beispiel seien hier die Verfahren für die Erstellung der Verjüngungsdynamik, Inhalt und Form der Revierpraxis oder der Form und Ausstattung der Fütterungsanlagen und der Futtermittel zu regeln sein werden. Diese Verordnungen, sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene, werden wesentlichen Einfluss auf die Jagdausübungsberechtigten und die Grundeigentümer haben. Es wird die Landesregierung nur beispielsweise detailliert zu regeln haben, wie ein Futtertrog für Rehwild auszuschauen hat. Es darf bezweifelt werden, dass diese – durch den Gesetzesentwurf veranlasste – Regulierungsflut so gewollt ist.
6. Zu den einzelnen geplanten Änderungen, wobei hier an Hand der Textgegenüberstellung vorgegangen und nur die jeweilige Paragraphenbezeichnung angeführt wird:
 - **zu § 1 a:** Zielbestimmungen: Es fehlt in Abs 2 lit f auch die Einbeziehung von Gewässern. Es muss im Interesse der Landeskultur liegen, Beeinträchtigungen nicht nur der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen hintanzuhalten, sondern auch jene der stehenden und fließenden Gewässer in Tirol.

- **zu § 2:** Es fehlen einige wesentliche Begriffsbestimmungen, wie beispielsweise „Wildabschussvertrag“ oder „Jagdpolizei“. Auf das Fehlen dieser Definitionen wird bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen.
- **zu § 2 Z 10:** Es wird bezweifelt, dass der Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz hinsichtlich dieser Materie hat, weil das Forstgesetz als Bundesgesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält. Es wird durch die Einführung eines Verfahrens zur Darstellung von Jungwaldbeständen in bundesgesetzliche Vorschriften eingegriffen. Es kann nicht sein, dass in neun Bundesländern neun verschiedene Verfahren zur Darstellung der Verjüngung zur Anwendung kommen.

Die Formulierung: „Unter besonderer Berücksichtigung von Verbiss- und Fegeeinflüssen“ bedeutet, dass andere zahlreich vorhandene Verjüngungshemmnisse in den Hintergrund treten werden. Wenn überhaupt müsste Augenmerk darauf gelegt werden, dass alle möglichen Verjüngungshemmnisse in die Darstellung einer Verjüngungsdynamik Einfluss finden.

- **zu § 3:** Auf die geplante „Verdinglichung“ der Jägernotwege wird bei § 44 eingegangen.
- **zu § 5 Abs 3:** Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Bildung kleiner Reviere zu einer erheblichen Beunruhigung in den Nachbarrevieren führen wird. Der Verwaltungsaufwand in den einzelnen Bezirken wird ebenso steigen. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeigt, dass die Abschusszahlen sinken werden.
- **zu § 6:** Genossenschaftsjagdgebiet: Hier sind zwar keine Änderungen geplant, dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass alle in einer Ortschaft liegenden Grundflächen, die nicht als Eigenjagdgebiet festgestellt sind, das Genossenschaftsjagdgebiet bilden. Sämtliche Grundeigentümer sind daher Zwangsmitglieder der Jagdgenossenschaft. Die Ausschüsse der Jagdgenossenschaften stehen immer vor dem Problem, wer zur Vollversammlung – unabhängig vom Stimmrecht – einzuladen ist. Faktisch sind alle Grundeigentümer in sämtlichen Ortschaften Tirols Zwangsmitglieder der Jagdgenossenschaften. Nach der derzeit geltenden Bestimmung sind daher beispielsweise alle Wohnungseigentümer oder Grundeigentümer in der Innsbrucker Altstadt Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Hier besteht Regelungsbedarf.
- **zu § 11 a Abs 2 lit c:** Es ist nicht definiert, welche geistigen und körperlichen Voraussetzungen ein Jagdleiter haben muss.

Insbesondere bei der körperlichen Eignung ist darauf hinzuweisen, dass vom Jagdleiter nicht erwartet werden muss, sich im Jagdgebiet aufzuhalten. Jagdleitung kann nicht mit Jagdschutz verglichen oder gleichgesetzt werden.

- **zu § 11 Abs 4:** Die Beschränkung auf höchstens zwei Jagdleitungen ist im Hinblick auf die rein administrativen Aufgaben des Jagdleiters nicht verständlich. Die Jagdleitung kann ohne weiteres für mehrere Reviere sorgfältig

tig und gewissenhaft durchgeführt werden, auch wenn diese Reviere nicht aneinander grenzen.

Wenn schon über die Ablehnung der Zulassung zur Jungjägerprüfung oder zur Jagdaufseher bzw. Berufsjägerprüfung mit Bescheid abzusprechen ist, wird dies auch für die Ablehnung der Bestellung eines Jagdleiters zu gelten haben. Hier ist eine entsprechende Bestimmung vorzusehen.

- **zu § 12, § 12 a und § 27 a:** Alle dort angeführten Bestimmungen bzgl. der möglichen Befugnisse des Jagdleiters sind systemwidrig:
Ist ein Jagdleiter bestellt, so wurde ihm das Jagdausübungsrecht übertragen. Er ist somit gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde verantwortlich. In den genannten Bestimmungen wird vorgesehen, dass dem Jagdleiter die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis, die Befugnis zur Vorschreibung einer Pirschführung und die Befugnis zur Ausstellung einer Jagdgastkarte erteilt werden kann.

Mehrere Pächter sind aber nicht mehr Jagdausübungsberechtigte, wenn ein Jagdleiter bestellt worden ist. Durch die genannten Bestimmungen wird unmittelbar in das Jagdausübungsrecht des Jagdleiters eingegriffen und dieses beschränkt. Eine Überprüfung viel weitreichenderer Tätigkeiten des Jagdleiters erfolgt nicht: Eine Überprüfung der Willensbildung mehrerer Pächter oder einer juristischen Person als Pächter erfolgt beispielsweise bei der Bestellung oder Abbestellung eines Jagdschutzorgans oder bei der Erstellung des Abschlussplanes, gegliedert nach Wildarten, Geschlecht und Alter etc., nicht. Wird von mehreren Pächtern oder den Organen einer juristischen Person die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis, die Vorschreibung der Pirschführung oder die Befugnis zur Ausstellung von Jagdgastkarten nicht erteilt, unterfertigen Personen oder deren Vertreter Dokumente, obwohl sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat klar gestellt, dass mehrere Pächter, die einen Jagdleiter bestellt haben, in einem Abschussplanverfahren keine Parteistellung mehr haben, weil das Jagdausübungsrecht auf einen Jagdleiter übertragen wurde.

- **zu § 12 Abs 3:** Dass der Jagderlaubnisschein das Wild, das erlegt werden darf, zu enthalten hat, dürfte vor dem Hintergrund zu sehen sein, dass in der Vergangenheit manche Jagdausübungsberechtigte die im Abschussplan festgelegten Wildstücke mehrfach verkauft haben. Die nunmehr gewählte Formulierung wird aber dazu beitragen, dass die Abschusszahlen sinken werden und das Herunterschießen (zweite Durchführungsverordnung) verunmöglicht wird. Auch die vom Gesetzgeber gewünschte Flexibilität, wie nunmehr auch im § 37 a Abs 6 geregelt, ist so nicht möglich. Es wird nicht im Sinne der Bestimmung sein, wenn im Jagderlaubnisschein nur „Rotwild laut Abschussplan und Absprache“ steht. Um den Regelungszweck zu erreichen, wird das Rotwild, das der Jagdgast erlegen darf, nach Geschlecht und Alter anzuführen sein. Wenn aber eine genaue Bezeichnung der Wildstücke erfolgen muss, kann der Jagdgast kein anderes Wild erlegen. Wurde dem Jagdgast beispielsweise die Erlaubnis zur Erlegung eines Hirschen der Klasse III erteilt, könnte er nach der derzeitigen Formulierung kein Stück Kahlwild erlegen. Dieses Problem wäre durch die in For-

mulierung: „Die Möglichkeit des Herunterschießens kann eingeräumt werden“ zu beheben, wobei mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, dass diese Regelung im Gesetz verankert werden müsste. Der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen auf die Abschussrichtlinien des Tiroler Jägerverbandes genügt nicht. Die Möglichkeit des Herunterschießens ist in der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz geregelt und nicht in den Abschussrichtlinien des Tiroler Jägerverbandes.

Auch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, bei bestimmten Wildarten ein Überschießen des Abschussplanes zu ermöglichen, wird so ad absurdum geführt. Ein Überschießen des Abschussplanes darf nur mehr der Jagdausübungsberechtigte. Auch für Berufsjäger und hauptberufliche Jagdschutzorgane wird die Formulierung heikel, auch diese müssen nunmehr einen Jagderlaubnisschein ausgestellt erhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorlegen. Die Bestellung und Bestätigung und Angelobung als Jagdschutzorgan / Berufsjäger beinhaltet noch lange nicht die Ermächtigung, Wildstücke zu erlegen. Der Berufsjäger, der Kahlwild, Schmalspießer und Hirsche der Klasse III beim Rotwild oder weibliches Rehwild und Kitze erlegen soll, wird in Zukunft einen Jagderlaubnisschein mit sich führen müssen, in welchem genau nach Wildart, Geschlecht und Klasse die Abschüsse festgelegt sind.

- **zu § 12 a:** Die Tiroler Rechtsanwaltskammer spricht sich gegen Anlassgesetzgebung aus. Hintergrund für die Regelung der Pirschführung dürften die Vorfälle anlässlich der Gamsjagd in der Leutasch im Jahr 2013 sein. Es soll eigentlich nur erreicht werden, dass der Pirschführer gemeinsam mit dem Jagdgast für die weidgerechte Jagdausübung verantwortlich sein soll. Die Regelung führt zu der kuriosen Situation, dass der ausländische Jagdgast, der im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte ist, allein die Jagd ausüben kann, der steirische Berufsjäger mit Jagdgastkarte aber für die Erlegung eines Murmeltiers einen Pirschführer benötigt.

Es wird nunmehr auch und erstmalig der Pirschführer aufgrund der Definition des § 11 b Abs 2 lit d für Fehlabschüsse (Ansprechfehler) sowohl verwaltungsstrafrechtlich als auch disziplinarrechtlich verantwortlich.

Die geplante Regelung lässt zu dem offen, ob sich die schriftliche Beauftragung einer ortskundigen Person auf einen bestimmten Jagdgast oder für mehrere Gäste erstrecken kann. Ebenso ist die Dauer der Befugnis offen.

Es wird angeregt, die oben aufgeworfenen Fragen im Gesetzestext zu präzisieren sowie gleichzeitig die Jagdschutzorgane von der Verpflichtung auszunehmen, eine schriftliche Beauftragung mit sich führen zu müssen.

Neuerlich wird darauf hingewiesen, dass der Jagdleiter der Jagdausübungsberechtigte ist.

- **zu § 13:** Hier wird auf die Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Mitgliedschaft verwiesen.

- **zu § 15 Abs 1:** Die Bestimmung über Stimmen wird als demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich bemängelt. Sie besteht zwar schon seit vielen Jahren, wurde jedoch noch nie aufgegriffen: Der Eigentümer einer Fläche von unter 0,5 ha ist Zwangsmitglied der Jagdgenossenschaft, hat jedoch in keinem einzigen Bereich ein Stimmrecht. Beschließt beispielsweise die Vollversammlung die Auszahlung des Jagdpachtzinses an die Mitglieder nur alle drei Jahre, hat das betroffene Zwangsmitglied keinerlei Möglichkeiten, darüber mitzubestimmen oder nicht.
- **zu § 18 Abs 1:** Die Formulierung „Derartige Jagdpachtverträge haben die Besorgung der regelmäßigen, dauernden und ausreichenden Ausübung des Jagdschutzes im Jagdgebiet hinreichend zu regeln“ bezieht sich auf die Verpachtung des Jagdgebietes in Teilen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese neue Formulierung unnötig Rechtsgeschäftsgebühren für alle Jagdausübungsberechtigten der Teiljagdgebiete auslöst. Die Kosten des Jagdschutzes sind deshalb in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen, weil eine Beurkundung erfolgen muss. Bei einem berufsjägerspflichtigen Revier, das in Teilen verpachtet wird, löst die Bestimmung bei geschätzten Bruttolohnkosten von € 50.000,00 pro Jahr eine Rechtsgeschäftsgebühr von € 10.000,00 aus. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist für jedes Teiljagdgebiet der ganze Betrag zu entrichten, weil in jedem Jagdpachtvertrag eine Beurkundung erfolgt.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass diese Regelungen Einfluss bei der Bemessungsgrundlage für die Landesjagdabgabe hat.

- **zu § 18 Abs 3:** Die Praxis zeigt, dass die Frist von drei Wochen für die Vorlage der schriftlichen Vertragsausfertigung zu kurz bemessen ist.

Zum einen muss die Vergebührung vorgenommen werden, zum anderen muss im Zusammenhang mit der lit b ggf. ein Jagdleiter bestellt werden. Diese Vorgänge benötigen einerseits Zeit zur Abwicklung der Vergebührung, andererseits zur Auswahl des Jagdleiters. Es wird daher angeregt, die Frist für die Vorlage auf zumindest vier Wochen zu verlängern.

- **zu § 20 Abs 1:** Der Begriff Jagdpolizei ist dem Tiroler Jagdgesetz fremd. Der Begriff wurde offensichtlich dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.06.2014, G6/2014, entnommen.

Es wird angeregt, den Begriff Jagdpolizei durch den Begriff Jagdschutz zu ersetzen.

- **zu § 20 a:** Es fehlt jede Definition, was unter einem Wildabschussvertrag verstanden werden soll. Die Ausstellung eines Jagderlaubnisscheines oder einer Jagdgastkarte sind ebenfalls Verträge, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Eine Verpflichtung zur Verpachtung kann dem Abschluss eines Wildabschussvertrages nicht entgegenstehen, weil es eine solche Verpflichtung nicht gibt. Auch die Verpflichtung zur Übertragung der Ausübung des Jagdrecht auf einen Jagdleiter kann einem Wildabschussvertrag nicht entgegen-

genstehen. Als Beispiel sei hier die Eigenbewirtschaftung eines Genossenschaftsjagdgebietes angeführt. Es ist ein Jagdleiter bestellt worden, der dann die notwendigen Veranlassungen zu treffen hat, wie hier den Verkauf von Abschüssen.

- **zu § 27 a Abs 4:** Auf die Problematik, dass das Wild, das erlegt werden darf, auch auf der Jagdgastkarte zu vermerken ist, wurde vorstehend ausführlich hingewiesen. Hier wird auf ein Problem hingewiesen, das insbesondere die vom Land Tirol gepachteten Jagdgebiete betreffen wird:

Ein Jagdgast hat den Abschuss eines Gamsbockes der Klasse I gekauft. Auf der ausgestellten Jagdgastkarte muss nunmehr der Gamsbock der Klasse I vermerkt werden. Dem Jagdgast gelingt es – aus welchen Gründen immer – nicht, diesen einen Gamsbock der Klasse I zu erlegen. Er hätte aber die Möglichkeit, eine Gamsgeiß der Klasse I zu erlegen. Solch einen Abschuss kann der Jagdgast aber nicht tätigen, obwohl noch Gamsgeißen der Klassen I frei wären.

- **zu § 28 a Abs 7:** Die Möglichkeit der „Wiederholungsprüfung“ wird ausdrücklich begrüßt. Es fehlt aber eine Regelung, wie die übrigen Prüfungswerber, die die Prüfung nur in einem Prüfungsgegenstand nicht bestanden haben, vom neuen Prüfungstermin verständigt werden. Gleiches gilt für die Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungen.
- **zu § 29 Abs 1 letzter Absatz:** Hier wurde wiederum der Begriff Jagdpolizei verwendet, der nicht definiert ist. Es wird angeregt diesen Begriff durch „Jagdschutz“ zu ersetzen.
- **zu § 31 Abs 2 letzter Satz:** Wie vorstehend ausgeführt, löst die Bestimmung des § 18 Abs 1 dritter Satz unnötig Rechtsgeschäftsgebühren aus. Die Wortfolge „dritter Satz“ wäre ersatzlos zu streichen.
- **zu § 33 Abs 5 lit d: Revierpraxis**
Es muss Ziel des Landesgesetzgebers und des Tiroler Jägerverbandes sein, möglichst viel sehr gut ausgebildete Jägerinnen und Jäger in den Reihen zu wissen. Durch die Jagdaufseherausbildung wird ein weit höheres Ausbildungsniveau erreicht, als nur durch die Jungjägerausbildung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zahlreiche Personen am Ausbildungslehrgang teilgenommen und die Prüfung erfolgreich bestanden haben, die selbst nie den Jagdausschutz ausüben wollen. Die Forderung nach einer jagdlichen Revierpraxis von mind. 250 Stunden vor Kurs und Prüfung ist daher kontraproduktiv. Es wird angeregt, den Nachweis der jagdlichen Revierpraxis nicht als Zulassungskriterium für die Jagdaufseherprüfung zu normieren, sondern in § 34 als Voraussetzung für die Bestätigung und Angelobung.

Zu dem dürfte es für die Prüfungswerber wesentlich einfacher sein, einen Platz für die nachzuweisende Revierpraxis zu finden, wenn die Jagdaufseherausbildung absolviert und die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, weil sie dann ein höheres Ausbildungsniveau haben.

- **zu § 33 a:** Es muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass bestellte, bestätigte und angelobte Jagdschutzorgane mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Sie gelten in Ausübung ihres Dienstes als Beamte im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4 StGB. Für Fehler haftet das Land Tirol nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verständlich, dass der Tiroler Jägerverband die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und eine Bestätigung über die Teilnahme auszustellen hat.

Im Bereich der Wildbrethygiene werden die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen auch von Bezirksverwaltungsbehörden und nicht vom Tiroler Jägerverband organisiert, abgehalten und die Teilnahme bestätigt. Ggf. wird von zwei Bezirksverwaltungsbehörden eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt (zB Innsbruck Stadt und Innsbruck Land).

Die Wortfolge „nach Bedarf“ in Absatz eins widerspricht der Verpflichtung des Jagdschutzorgans, alle drei Jahre eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Die Fortbildungsveranstaltungen in dreijährigen Intervallen besuchen zu müssen, scheint nicht notwendig. Im Bereich der Wildbrethygiene werden Fortbildungsveranstaltungen alle fünf Jahre durchgeführt. Ein solcher Zeitrahmen wäre auch für die Fortbildungsveranstaltungen nach § 33 a wünschenswert. Die Fortbildungsveranstaltungen sollten bezirkswise durchgeführt und so Jagdschutzorganen die Möglichkeit geboten werden, im Falle der Verhinderung an einer Fortbildungsveranstaltung in einem anderen Bezirk teilzunehmen.

- **zu § 35 Abs 2 lit c:** Es war schon immer schwierig, den Haushund zu definieren. Jeder gehaltene Hund ist ein Haushund. Zur Absicherung der Jagdschutzorgane und sonstigen Personen, die zur Erlegung eines Hundes unter den aufgezählten Voraussetzungen befugt sind, wäre eine Definition erforderlich.
- **zu § 36 a:** Die Verjüngungsdynamik kann wesentlichen Einfluss auf Abschussplan und erstmals auch auf Grundlagen nach § 54 (Wildschaden) haben. Das Verfahren zur Erstellung der Verjüngungsdynamik muss daher eine Parteistellung für Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten vorsehen.
- **zu § 37:** Es fehlen jedwede rechtliche Konsequenzen aus den Ergebnissen, die die Jagdjahrvorbesprechung erbringt. Sollte beispielsweise (§ 3 Abs 3 lit e) die Anzahl der im kommenden Jagdjahr vorzunehmenden Abschüsse, gegliedert nach Hegebezirken Grundlage für die folgenden Abschussplanungen sein müssen, haben die Jagdausübungsberechtigten wiederum keinerlei Möglichkeit, an der Erörterung teil zu nehmen und den Wildbestand in ihrem Jagdgebiet unter Berücksichtigung des Wechselwildes darzulegen.

- **zu § 37 a Abs 6:** Die Formulierung „weibliche Stücke sowie Kälber und Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes“ lässt den Schluss zu, dass sämtliche weiblichen Stücke aller Schalenwildarten über den Abschussplan hinaus erlegt werden dürfen. Aus den erläuternden Bemerkungen ist dazu nichts zu entnehmen.

„Vor einem Abschuss über den Abschussplan hinaus, hat der Jagdausübungsberechtigte den Hegemeister zu verständigen.“ Wie diese Bestimmung in der Praxis umgesetzt werden soll, lässt der Gesetzgeber offen. Bspl: Der Abschussplan von Rehwild ist erfüllt, jener des Rotwildes noch nicht. Bei einem Ansitz kommt eine Rehgeiß mit einem schwachen Kitz in Anblick, beide Wildstücke könnten erlegt werden. Nunmehr hat der Jagdgast den Jagdausübungsberechtigten zu verständigen, der wiederum den Hegemeister zu verständigen hat. Dies wird in der Praxis nicht funktionieren. Es wird daher angeregt diesen Satz durch folgende geänderte Bestimmung zu ersetzen: „Ein Abschuss über den Abschussplan hinaus hat der Jagdausübungsberechtigte der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Hegemeister unverzüglich zu melden.“

Mit dieser Regelung könnte der Hegemeister durch Information an die Bezirksverwaltungsbehörde reagieren und diese unverzüglich im Rahmen des § 37 c die weiteren Abschüsse einstellen.

- **zu § 37 a Abs 7:** Auf die Problematik der Formulierung „weibliche Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes“ wurde oben verwiesen. Durch die weitere Formulierung dieser Bestimmung wird der Bezirksverwaltungsbehörde kein Ermessensspielraum eingeräumt. Bei jedweder Nichterfüllung des Abschussplanes hinsichtlich des weiblichen Wildes und den Kälbern und Kitzen des Rot- bzw. des Rehwildes **hat** die Bezirksverwaltungsbehörde zu reagieren, selbst wenn die Erfüllung des Abschussplanes bei weiblichen Rotwild nur um ein Stück nicht erreicht wurde. Außerdem lässt die Bestimmung offen, ob dann bei allen Schalenwildarten die Vorschreibung einer zeitlichen oder allenfalls ziffernmäßigen Abfolge der Abschüsse zu erfolgen hat.
- **zu § 38:** In den Absätzen 3 und 4 fehlt, dass in den Verordnungen Bestimmungen aufzunehmen sind, an wen die erlegten Wildstücke vorzulegen sind.

zu Abs 3: Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Formulierung sämtliche erlegten weiblichen Stücke aller Schalenwildarten sowie Kälber des Rotwildes vorzulegen sind. Diese Unklarheit ließe sich sehr einfach durch die Umformulierung des Satzes wie folgt bereinigen: „Erlegte weibliche Stücke des Rotwildes sowie deren Kälber ...“.

Es muss klar gestellt werden, von wem die Vorlageliste monatlich an den Hegemeister zu übermitteln ist.

zu § 40 Abs 4: Nach Absatz 1 dieser Bestimmung (lit k) ist es verboten, innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne

schriftliches Einverständnis des Jagdnachbarn Hochstände oder Bodensitze zu halten oder zu errichten.

Wenn nun nach Absatz 4 Ausnahmegewilligungen vom Verbot der Ankirrung erteilt werden können, so ist es erforderlich, die Auflagen und Bedingungen genau zu definieren. Es könnte beispielsweise wenige Meter neben der Jagdgebietsgrenze angekirrt werden. Dadurch wird die Jagdausübung in den benachbarten Jagden erheblich erschwert. Es sind also nicht nur Beeinträchtigungen der Interessen der Jagd, sondern auch jene der Jagdnachbarn zu berücksichtigen. Darauf hingewiesen wird, dass ein Jagdnachbar keine Möglichkeit hat, einen entsprechenden Bescheid zu bekämpfen, weshalb gefordert werden muss, dass der oder die Jagdnachbarn Parteistellung an einem solchen Verfahren haben müssen. Die Erfahrung zeigt, dass ja hauptsächlich Wild bejagt wird, welches in das Revier einwechselt. Sollte der Gesetzgeber den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdgebiete oder Jagdgebietsteilen (§ 18 Abs 1) keine Parteistellung gewähren wollen, so wird es notwendig sein, Bestimmungen über den Inhalt des Antrages des Jagdausübungsberechtigten vom Verbot der Ankirrung aufzunehmen. Es könnte beispielsweise normiert werden, dass der Jagdausübungsberechtigte einen Lageplan der geplanten Plätze für die Ankirrung vorzulegen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ankirrung in einem Revier erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarreviere haben können. Wird eine Ankirrung bis zum 31.12. (Ende der Schusszeit für Rotwild) durchgeführt und danach nicht mehr, können Schältschäden und vermehrt Verbissschäden auftreten. Nach einigen Tagen wechselt das Rotwild zu den benachbarten Fütterungen und trifft dort auf anderes Rotwild, in welchem die Hierarchie bereits festgelegt wurde. Das zugewechselte Rotwild wird – zumindest einige Zeit lang – vertrieben und kann so wiederum Schältschäden und Verbissschäden verursachen. Auch der Betreuer der Fütterungsanlage benötigt einige Zeit, um die Futtervorlage abzustimmen.

- **zu § 44 Abs 4:** Im Vergleich zu anderen bisherigen Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz oder den nunmehr neu normierten Verfahren und den zu erlassenden Verordnungen, sind die Anzahl der Verfahren, die Jägernotwege betreffen, verschwindend gering. Mit der zwingenden Einführung einer Jagdjahrvorbesprechung will der Gesetzgeber ein zwingend vorgeschriebenes Forum zu einem Dialog schaffen, hier wird genau das Gegenteil erreicht. Die Jagdnachbarn unterliegen keinem Druck mehr, Vereinbarungen über die Benutzung eines Jägernotweges zu treffen.

Die bisherige Bestimmung, wonach Parteien des Verfahrens über die Einräumung eines Jägernotweges die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdgebiete sind, soll grundsätzlich bestehen bleiben. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung (dingliche Wirkung) sollen die Rechtsfolgen eines Bescheides auf Jagdausübungsberechtigte oder Grundeigentümer überbunden werden, die nie Verfahrensparteien waren.

Das Jagdausübungsrecht ist ein Recht. Es kann nicht verbüchert werden

(siehe § 477 ABGB). Die geplante Bestimmung ist daher auch nach bundesgesetzlichen Vorschriften unzulässig. Die Jagdgenossenschaft hat ausschließlich nur die Aufgabe, das Jagdausübungsrecht durch Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung zu verwerten. Die Jagdgenossenschaft kann daher nie grundbücherliche Eigentümerin von Liegenschaften oder von dinglichen Rechten an einer Liegenschaft werden.

Es ist daher rechtlich bedenklich, wenn hier eine dingliche Wirkung an einem rein obligatorischen Recht (Jagdausübungsrecht) normiert werden soll.

- **zu § 46 Abs 5 letzter Absatz:** Hier sollte für die Bezirksverwaltungsbehörde ein Handlungsspielraum gegeben werden. Eine Verordnung sollte auch die Möglichkeit beinhalten, nur für eine Fütterungsanlage in einem Jagdgebiet die in lit a bis c genannten Maßnahmen vorzuschreiben bzw. zu untersagen. Es ist durchaus denkbar, dass in einem Jagdgebiet mehrere Wildfütterungen betrieben werden, die aufgrund ihrer Lage unterschiedlich zu beurteilen sind. Die Bestimmung sieht lediglich vor eine Verordnung für ein oder mehrere Jagdgebiete etc. zu erlassen, nicht jedoch für einzelne Fütterungsstandorte auch innerhalb eines Reviers.
- **zu § 46 a:** Nachdem nunmehr sämtliche Fütterungsanlagen für alle Schalenwildarten anzeigepflichtig sind und der Fütterungsbetrieb untersagt werden kann, zum Teil untersagt werden muss und die bestehenden Fütterungsanlagen zu entfernen sind, muss darauf hingewiesen werden, dass die Errichtung jeder Fütterungsanlage mit erheblichem finanziellen Aufwand für den Jagdausübungsberechtigten verbunden ist. Es muss daher ein Bestandschutz gefordert werden. Es kann nicht sein, dass hier erhebliche Investitionen beispielsweise in eine Rotwildfütterungsanlage getätigt werden und diese nur zulässigerweise für zwei Jahre betrieben werden kann, wenn dann innerhalb eines Radius von 300 Metern, wenn auch nur kleinräumig, Schlägerungsarbeiten durchgeführt werden. Im Hinblick auf die geänderten Umstände hat dann die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu untersagen, dies würde zu einer ständigen Verlegung oder Auflassung von Fütterungsanlagen führen.
- **zu § 47 a Abs 8:** Es ist im Hinblick auf die vom Jagdausübungsberechtigten getätigten Investitionen nicht zu akzeptieren, dass im Falle der Verlegung oder Auflassung einer Fütterungsanlage **alle** ihr dienenden Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten entfernt werden müssen. Es kann ohne weiteres sein, dass ein zulässigerweise errichtetes Gebäude (zB Stadl) als Lagerraum genutzt werden kann.
- **zu § 47 Abs 2:** Jeder Berufsjäger wird nunmehr zur Haltung eines Jagdhundes verpflichtet ist, was wiederum mit finanziellen Auswirkungen für den Dienstgeber verbunden ist (siehe Kollektivvertrag).
- **zu § 52 Abs 1 lit a:** Wenn im Rahmen dieser neu formulierten Bestimmung ein Abschuss von Wild auch auf Wildruheflächen vorgeschrieben werden kann, bedeutet dies nach der Definition Wildruhefläche in § 45, dass Wild nunmehr auch an Fütterungsanlagen erlegt werden muss (Abschussauftrag).

Die Verschlechterung der Schadensituation ist vorprogrammiert. Wird ein Abschussauftrag auf Wildruheflächen erteilt, so sind Amtshaftungsansprüche des Jagdausübungsberechtigten für die dadurch verursachten Wildschäden nicht auszuschließen.

Die Bestimmung muss so präzisiert werden, dass die Vorlage von Futtermitteln außerhalb von Fütterungsanlagen an von der Bezirksverwaltungsbehörde genau definierten Stellen erfolgen kann. Die derzeit gewählte Formulierung lässt für die Bezirksverwaltungsbehörde mangels gesetzlicher Grundlage keinen Spielraum, die Vorlage von Futtermitteln außerhalb von Fütterungsanlagen zu Ankirrung auf bestimmten von der Behörde definierten Stellen vorzuschreiben, sondern nur für das gesamte Jagdgebiet. Auf die Ausführungen zu § 40 Abs 4 wird verwiesen.

- **zu § 58 Abs 1 lit e:** Es wird angeregt, die Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen auf sämtliche Mitglieder und ihre Hinterbliebenen auszudehnen. Es hat in der Vergangenheit immer wieder Problemfälle gegeben, in welchen der Tiroler Jägerverband aufgrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nicht in der Lage war, in Not geratenen Mitgliedern oder den Hinterbliebenen Zuwendungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds zukommen zu lassen.
- **zu § 61 und § 61 a:** Durch die taxative Aufzählung der Aufgaben des Vorstandes und die Zuweisung aller anderen Aufgaben an das Präsidium werden ohne Zustimmung des Vorstandes Eingriffe in die Organisation oder die wirtschaftliche Gebarung der Bezirke möglich. Dies wäre nunmehr ohne Zustimmung der neun Bezirke möglich. Aufgrund der Formulierungen werden sämtliche wirtschaftlichen Angelegenheiten (mit Ausnahme Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und Abschluss von Kreditverträgen) ins Präsidium verlagert. Die Bezirke haben keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr auf die grundlegenden wirtschaftlichen Belange des Tiroler Jägerverbandes. Es besteht nicht einmal mehr die Notwendigkeit, den Vorstand von den Entscheidungen des Präsidiums zu informieren. Entscheidungen des Präsidiums können den Tiroler Jägerverband unmittelbar verpflichten. Die allenfalls entstehenden finanziellen Auswirkungen haben die rund 16.000 Zwangsmitglieder des Tiroler Jägerverbandes zu tragen. Diese Struktur erscheint demokratiepolitisch in höchstem Maße bedenklich und ist auch verfassungsrechtlich zu hinterfragen.
- **zu § 61 Abs 1 lit h:** siehe oben
- **zu § 62 d:** Es wird ausdrücklich angeregt, die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit sowie über die Befangenheit zu normieren. Die Regelungen des § 7 AVG reichen dazu nicht aus, weil Bezirksjägermeister und dessen Stellvertreter befangen sein können.
- **zu § 64 Abs 8:** Es muss klar gestellt werden, dass die Disziplinarerkenntnis erst nach dessen Rechtskraft veröffentlicht werden darf.

- **zu § 64 a:** Es fehlt eine Regelung im Disziplinarverfahren, das vom Disziplinausschuss geladene Zeugen Anspruch auf Ersatz der für das Erscheinen notwendigen Barauslagen haben und vom Tiroler Jägerverband zu tragen sind. Eine solche Regelung ist notwendig, weil der Ersatz der Zeugengebühren im AVG für das erstinstanzliche Verfahren nicht vorgesehen ist. Ein Zeuge, des beispielsweise aus dem Bezirk Osttirol oder dem Bezirk Reutte anreisen muss, wird mit erheblichen Auslagen belastet.
- **zu § 64 a Abs 5:** Es fehlt hier die Regelung, dass der Disziplinarbeschuldigte von einer Einstellung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen ist.
- **zu § 64 b:** Die Bestimmung wird insgesamt als bedenklich kritisiert. Der vorläufige Funktionsverlust kann durch die Formulierung im § 64 Abs 7 lit a „oder sich sonst gröblich verbandsschädigend verhält“ dazu führen, dass keine Kritik mehr geübt werden darf. Ob ein Verhalten als gröblich verbandsschädigend zu beurteilen ist, hat letztlich der Disziplinausschuss bzw. das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Bis eine solche Entscheidung aber getroffen ist, vergehen aufgrund der Verfahrensfristen Monate. Zum vorläufigen Funktionsverlust genügt der dringende Verdacht. Nachdem nach Abs 6 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen den Beschluss auf vorläufigen Funktionsverlust und auch gegen das Disziplinarerkenntnis, mit welchem die Ordnungsstrafe nach § 64 Abs 3 lit g verhängt wurde, die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, wird sich erst nach monatelangem Verfahren herausstellen, dass entweder kein dringender Verdacht einer Standeswidrigkeit nach § 64 Abs 7 lit a oder kein gröblich verbandsschädigendes Verhalten vorgelegen hat. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung widerspricht daher aufgrund der gewählten Formulierung den rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Es ist unerfindlich, weshalb der vorläufige Funktionsverlust nicht sämtliche Funktionäre des Tiroler Jägerverbandes betreffen soll. Die Hegemeister sind vom vorläufigen Funktionsverlust nicht bedroht. In § 62 c Abs 2 werden die Voraussetzungen für die Bestellung zum Hegemeister normiert. Ein Widerruf der Bestätigung ist nur zulässig, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, den die Bestätigung ausgeschlossen hätte.

- **zu § 70 Abs 1 Z 12:** Hier dürfte ein redaktioneller Fehler vorliegen auf den hingewiesen wird, es müsste sinngemäß **Jagdgastkarten** heißen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident

Dr. Markus Heis

